

An: Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
A-4021 Linz
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

07.11.2023

Betreff:

**Stellungnahme des Naturschutzbundes Oberösterreich
zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die Regelung des
Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024)
Geschäftszeichen: Verf-2023-255285/1-Gm**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24.09.2023 wurde dem Naturschutzbund Oberösterreich der Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024, Geschäftszeichen: Verf-2023-255285/1-Gm) übermittelt.

Der Naturschutzbund Oberösterreich, ZVR-Zahl 693813207, nimmt zum Begutachtungsentwurf des Oö. Jagdgesetz 2024 innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Erlauben Sie uns zunächst ein paar grundsätzliche Anmerkungen: Wie Ihnen allen bekannt ist und auch klar aus den Berichten der Republik an die Europäische Union betreffend den Zustand der FFH Schutzgüter hervorgeht, ist es um den Zustand unserer Natur sehr schlecht bestellt.

Die österreichische Biodiversitätsstrategie 2030+ fordert deshalb ein „Mainstreaming“ der Biodiversität in Form einer Integration der Biodiversität in alle Sektoren ein. Betreffend Landnutzung wird auch die Jagd angesprochen, und dabei u.a. auf folgende notwendigen Maßnahmen verwiesen:

- Weiterentwicklung und Ausbau der Konfliktmanagement-Systeme zur Anwendung auf regionaler Ebene, gezielter Interessenausgleich (z. B. im Umgang mit Beutegreifern) und Einrichtung dauerhafter Dialogstrukturen, um das gegenseitige Verständnis zwischen Jagd, Naturschutz und Forst zu fördern

- Vertiefung und Ausbau des Wissens zu ökologischen Zusammenhängen, zur Erhaltung der Biodiversität, zum Naturschutz (Lebensraumverbesserung) sowie über naturschutzrechtliche Grundlagen als zentrales Element bei der Aus- und Weiterbildung der Jäger und Jägerinnen
- Verstärkung von Maßnahmen zur Prävention von Wilderei und illegaler Verfolgung geschützter Tiere (z. B. Greifvögel)
- Entwicklung eines rechtlich verbindlichen Stufenplans für den Ausstieg aus der Verwendung von Blei in Munition, um Risiken für die Biodiversität und die menschliche Gesundheit zu verhindern; Verbot von nicht biologisch abbaubaren Plastikmündern der Schrotmunition.

Von alledem ist im vorliegenden Entwurf nichts Substanzielles zu finden. Vielmehr lässt die vorliegende Novellierung des Oö. Jagdgesetz weitestgehend eine Neuausrichtung der Jagd in Oberösterreich mit Berücksichtigung des Natur-, Arten- und Lebensraumschutzes und basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Ökologie und der Wildbiologie schmerzlichste vermissen.

Und das war offensichtlich auch nicht beabsichtigt, wenn eingangs der Presseaussendung von LRⁱⁿ Langer Weninger zu lesen ist, dass nun der Konsens zwischen Grundeigentümer Vertretung, Jägerschaft und der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Landes Oberösterreich gefunden ist. Ob das neue Oö. Jagdgesetz die notwendige Balance zwischen Wald und Wild finden wird, wird sich noch zeigen. Auf die notwendige Balance zwischen Wald, Wild und Biodiversität hat man gleich einmal verzichtet. Es ist die Rede von den neuen Herausforderungen Klimawandel, Aufforstungsflächen und gesellschaftlichen Veränderungen. Was ist mit der mindestens so relevanten Herausforderung Biodiversitätsverlust?

„Die Jagd beeinflusst durch Entnahme und Hege jagdbarer Wildtierarten Zustand, Vielfalt und Entwicklung von Ökosystemen. Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt durch die Jagd können aus der zu intensiven oder zu geringen Bejagung von Beutegreifern und gefährdeten Arten mit niedrigem Bestandesniveau (z. B. Turteltaube, Auer- und Birkwild) resultieren. Einseitige Förderung ausgewählter Schalenwildarten kann die Verschiebung des Konkurrenzgefüges bewirken und kann bis zur massiven Veränderung von Lebensräumen für andere Arten führen.“ (Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+).

Im Sinne der Ziele der Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+ wäre es sinnvoll gewesen, den Naturschutz von Beginn einzubinden. Mit unserer Stellungnahme jetzt ist es nicht möglich, eine integrative Berücksichtigung der Biodiversität im Nachhinein zu realisieren. Das ist uns bewusst und bedauerlich. Einzelne Anmerkungen von uns können daher nur als punktuelle Ergänzungs- bzw. Änderungsersuchen angeführt werden, die generelle Ausrichtung des Gesetzes ändert sich dadurch nicht.

In diesem Sinne fordert der Naturschutzbund Oberösterreich die Einarbeitung folgender Änderungen und Ergänzungen (konkrete Änderungsvorschläge: rot markiert, Anmerkungen: in Kursiv)

§ 2 Grundsätze des Jagdrechts

(2) Die Jagd als Teil der Landeskultur **muss dem gesamtgesellschaftlichen Interessen dienen und** ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit **und des Natur-, Arten- und Lebensraumschutzes** unter Bedachtnahme auf die Interessen einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft auszuüben, um einen artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erzielen und zu erhalten, insbesondere auch zum Zweck der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft **und ohne die für den jeweiligen Lebensraum charakteristischen Tier-, Pflanzen- und Pilzarten zu beeinträchtigen**. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft **sowie des Naturschutzes** nach Maßgabe dieses Landesgesetzes der Vorrang zu.

(3) Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,
2. dem Wild im Jagdgebiet nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen **(ausgenommen Tiere die im Anhang IV lit.a der FFH Richtlinie angeführt sind)** und
3. sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen **anzueignen und**—soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen **—das Gelege des Federwildes anzueignen (ausgenommen Tiere die im Anhang IV lit.a der FFH Richtlinie angeführt sind).**

§ 4 Wild; Wildhege

Einleitend sei festgehalten, dass in der vorliegende Novellierung des Oö. Jagdgesetz die Festlegung der jagdbaren Wildtierarten weder nach ökologischen noch nach nationalen und internationalen artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt ist. Seltene, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tierarten sind immer noch im Jagdgesetz zu finden.

Der Naturschutzbund fordert daher eine Definierung der jagdbaren Tierarten nach ökologischen und artenschutzrechtlichen Kriterien. Zudem sind die Bestände von heimischen, wildlebenden (stark) gefährdeten Tierarten oder Tierarten, welche von starken Populationsrückgängen betroffen sind, durch Überführung in das Naturschutzgesetz zu schützen oder durch Änderungen im Jagdgesetz vollkommen zu schonen. Dazu gehören jedenfalls auch alle Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind oder die einen ungünstigen Erhaltungszustand im nationalen Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL aufweisen.

Maßgeblich für eine zeitgemäße Jagd und Wildhege müssen wildbiologische und artenschutzrechtliche Gesichtspunkte sein und nicht jagdliche Aspekte. Der Naturschutzbund fordert daher das Verbot der Bejagung am Balzplatz oder an wichtigen Rast- und Überwinterungsplätzen (z.B. auch um auch Störung der nicht getöteten Tiere und nicht bejagten Arten zu vermeiden).

(1) Wild im Sinn dieses Landesgesetzes sind folgende jagdbaren Tiere:

1. Haarwild:

a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Damwild (*Dama dama*), Sikawild (*Cervus nippon*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Steinwild (*Capra ibex*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Elchwild (*Alces alces*);

b) Beutegreifer: Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Goldschakal (*Canis aureus*), Dachs (*Meles meles*), Baummarder (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Iltis (*Mustela putorius*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mink (*Neovison vison*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*);

Damwild (Dama dama), Sikawild (Cervus nippon) und Muffelwild (Ovis ammon musimon): sind nicht als heimische Wildtiere zu definieren, genauso wie die Neozoen Waschbär (Procyon lotor) und Marderhund (Nyctereutes procyonoides),

Fuchs (Vulpes vulpes): Einführung einer Schonzeit während der Fortpflanzungszeit: Der Fuchs hat als einzige Wildart keine Schonzeit, was weder weidgerecht/aus ethischer Sicht korrekt ist (Bejagung auch während Jungenaufzuchtzeit möglich), noch der ökologischen Funktion des Fuchses als wichtigen Beutegreifer von Kleinsäugetern gerecht wird

Goldschakal (Canis aureus): ganzjährige Schonung da Neuzuwanderer, erst in Ausbreitung bzw. Etablierung begriffen

Dachs (Meles meles): ganzjährige Schonung bzw. Verlängerung der Schonzeit von 1. November bis 31. Juli (Bejagung nur von 1. August bis zum 31. Oktober erlaubt)

Baumrarder (Martes martes): Ausweitung der Schonzeit von 1. März bis 15. Oktober

Iltis (Mustela putorius): Ausweitung der Schonzeit von 1. März bis 31. August

Hermelin (Mustela erminea): Übernahme in das Naturschutzgesetz

Mauswiesel (Mustela nivalis): Übernahme in das Naturschutzgesetz

c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*);

2. Federwild:

a) Hühnervögel: Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Tetrao tetrix*), Rackelwild (*Lyrurus tetrix* × *Tetrao urogallus*), Haselwild (*Bonasa bonasia*), Schneehuhn (*Lagopus mutus*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus cochicus*), Bläßhuhn (*Fulica atra*);

Ganzjährige Schonungen aller in Oberösterreich vorkommenden Arten von Hühnervögel zur Schonung der Bestände mit Ausnahme von Fasan wie Beispielsweise auch in Bayern für Auerwild, Birkwild usw. praktiziert.

b) Greifvögel: ~~Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*);~~

c) Wildtauben: ~~Hohltaube (*Columba oenas*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*);~~

d) Wasservögel: Graugans (*Anser anser*), ~~Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Schellente (*Bucephala clangula*), Knäckente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kolbenente (*Netta rufina*), Bergente (*Aythya marila*), Moorente (*Aythya nyroca*), Eisente (*Clangula hyemalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Graureiher (*Ardea cinerea*).~~

§ 5 Wildgehege

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines Wildgeheges gemäß Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn einer oder mehrere der folgenden Untersagungsgründe vorliegen:

6. Gefährdung heimischer, wildlebender Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie Lebensräumtypen sofern keine entsprechende Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung getroffen werden können (Auszäunung von Teilbereichen der Fläche)

(9) Die bzw. der über das Wildgehege Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass in Wildgehegen gehaltene Wildarten, die in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen und jedenfalls Schwarzwild, nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Ein trotz dieser Verpflichtung erfolgtes Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn ist unverzüglich der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen. Zudem müssen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des im Gehege gehaltenen Wildes vor großen Beutegreifern (Herdenschutz) getroffen werden.

(14) Die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung gelten nicht für Wild, das in einem Wildgehege gehalten wird. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten.

§ 7 Ruhen der Jagd

(1) Flächen, auf denen die Jagd - mit Ausnahme der Falknerei - ruht, sind:

8. Die Landesregierung kann Schutzgebiete (Naturschutz-, FFH-, Vogelschutzgebieten) in begründeten Ausnahmefällen von der der Jagd und Falknerei ausnehmen. Diese Ausnahmen können sich auch auf einzelne jagdbare Wildtierarten, Teilbereiche des Schutzgebiets oder Jahres- oder Tageszeiten beschränken. Die besonderen Regelungen der Jagdausübung zur Vermeidung von Störung durch Jagd in Brutgebieten, Rast- und Überwinterungsgemeinschaften usw. müssen am Schutzzweck gemessen notwendig, geeignet, angemessen und nachvollziehbar sein.

§ 34 Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

3. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestands gemäß § 181f StGB oder wegen grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes gemäß § 181g StGB verurteilt wurden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren für die Dauer von höchstens sieben Jahren ab Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils.

7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 bzw. Natur- und Landschaftsschutzgesetz anderer Bundesländer betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses;

Die Verweigerungsgründe zum Erlangen einer Jagdkarte sollen auch für das Erlangen einer Jagdgastkarte gelten. Nach Ende des Jagdkarten-/Jagdgastkartenentzug soll es eine Überprüfung geben, ob die Fakten, welche zum Entzug der Jagdkarten-/Jagdgastkarte geführt haben, immer noch bestehen, zum Beispiel durch verpflichtende Wiederholung der Jagdprüfung (Nachschulung).

Zudem fordert der Naturschutzbund zusätzlich wirksame Maßnahmen gegen Wildtierkriminalität wie Schulung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern sowie Verwaltungsbehörden in Bezug auf Jagdvergehen, eine Reform des Jagdaufsichtssystems, inkl. externer Überprüfung (z.B. Umweltschutzverbände als Supervision); Einführung von Geldstrafen; Kontrollorgane dürfen nicht die Jägerinnen und Jäger selbst sein. Tote Exemplare nicht jagdbarer oder ganzjährig geschonter Arten müssen für wissenschaftliche Untersuchungen (z.B. Todesursachenforschung) und Verbleib in Bundes- und Landesmuseen zugänglich gemacht werden; Verpflichtung für Präparatoren, dass sie Tiere gefährdeter Arten nicht ohne behördliche Bestätigung annehmen dürfen; Einführung einer Disziplinar- und Ethik-Kommission/ öffentliche Distanzierung und Missbilligung von Fehlverhalten und illegalen Praktiken durch den OÖ Landesjagdverband.

§ 35 Jagdliche Eignung

Das Gesetz lässt völlig offen wer und wie die jährliche Verlässlichkeit der Jägerinnen und Jäger prüft. Der Umgang mit Waffen erfordert höchste Sicherheitsstandards. Dass diese Standards offensichtlich nicht eingehalten werden, beweisen auch zahlreiche Jagdunfälle. Umso mehr ist davon auszugehen, dass tausende Wildtiere in Österreichs Revieren wegen mangelhafter Schüsse nur verletzt und nicht nachgesucht werden. Ab einem gewissen Alter sind daher verbindliche Eignungstests vorzuschreiben, zum Schutz von Menschen und um Tierleid zu vermeiden. Die Mindeststandards wie beim Lenken von Kraftfahrzeugen müssen auch bei der Ausübung der Jagd eingehalten werden.

§ 42 Befugnisse der Jagdschutzorgane

2. Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Haus wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagd-, Assistenz-, Polizei-, Hirten-, **Herdenschutz-** und sonstige Diensthunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundeführerin bzw. ihres Hundeführers entzogen haben.

Der Naturschutzbund Oberösterreich gibt zu bedenken, dass beim Abschuss von wildernden Hunden und Katzen die Gefahr besteht, dass durch Verwechslung von Wölfen mit Hunden oder von Wildkatzen mit Hauskatzen seltene und streng geschützte Arten erlegt werden.

Gleichzeitig gilt es natürlich zu verhindern, dass Wildtiere durch unkontrolliert umherstreunende Hunde oder Katzen gestört oder gar getötet werden. Es wären derartige Fälle beispielsweise zu dokumentieren, anzuzeigen und die Tierhalterinnen bzw. Tierhalter erforderlichenfalls zu sanktionieren (vor allem, um Wiederholungsfälle zu vermeiden).

Die in Oberösterreich geltende Kastrationspflicht für sowohl männliche als auch weibliche Katzen, die ins Freie dürfen, muss jedenfalls strenger überprüft werden.

§ 43 Schonzeiten

(1) Zum Zweck der Wildhege (§ 4 Abs. 2) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft **sowie hinsichtlich der Erfordernisse des Artenschutzes und des Biodiversitätsschutzes (Schutz und Erhalt aller heimischen, wildlebenden Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie Lebensraumtypen)** im erforderlichen Ausmaß zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhörung des Landesjagdausschusses **und der anerkannten Umweltschutzorganisationen** durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen. **Davon ausgenommen sind Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen.**

Die Regelung „Davon ausgenommen sind Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen.“ würde beispielsweise auch Tiere, welche in Gehegen zwecks dringend notwendiger Bestandsstützungen gezüchtet wurden, wie beispielsweise Luchse, betreffen und ist daher zu streichen.

§ 44 Ausnahmen von den Schonzeiten

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 43 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung von **erheblichen** Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt **sowie Lebensräumen**

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbandes, **der anerkannten Umweltschutzorganisationen** und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 festgelegte Schonzeit für eine bestimmte Wildart für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirks mit Bescheid abändern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden.

§ 45 Abschussperre; Zwangsabschuss

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestands glaubhaft nachgewiesen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters, **der anerkannten Umweltschutzorganisationen** und der Obfrau bzw. des Obmanns der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei Eigenjagdgebieten nach Anhörung der bzw. des Eigenjagdberechtigten für ein Jagdgebiet den Abschuss auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschussperre).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters, **der anerkannte Umweltschutzorganisationen** und der Obfrau bzw. des Obmanns der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei Eigenjagdgebieten nach Anhörung der bzw. des Eigenjagdberechtigten anordnen, dass die bzw. der Jagd ausübungs berechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss).

§ 46 Abschussplan

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft **sowie des Natur- und Artenschutzes** erfordern.

§ 48 Wildfütterung

(1) Das Füttern von Rot- ~~und Reh~~wild ist in Notzeiten erlaubt. Die Fütterung hat entsprechend der dem Lebensraum angemessenen Rotwild-Dichte, artgerecht (ausschließlich mit getrocknetem, regionalem Raufutter/Heu) und nur auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. ~~Bei Vorkommen von Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.~~ Die Fütterung aller anderen jagdbarer Wildarten, auch von Rehwild ist verboten.

(2) ~~Abweichend vom Abs. 1 ist es dem bzw. der Jagdausübungsberechtigte erlaubt die bzw. der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen.~~ Die Festlegung einer Notzeit für Rotwild hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw. nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Eine Notzeit liegt insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernder ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor.

~~Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.~~

(5) Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild in Notzeiten ~~Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild)~~ ist in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen, ~~ist verboten. Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild~~ sowie in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten. Beim Anlegen von Futterplätzen kann der Abstand von 200 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden. Die Rotwildfütterung ist im Umkreis von Schutzwald (Objektschutzwald und Standortschutzwald) nicht erlaubt. Zudem darf das Interesse am Schutz der Natur und der Landschaft nicht verletzt werden.

§ 52 Verhaltensregeln im Jagdgebiet

(1) Ein Jagdgebiet darf - abgesehen auf Grund einer gesetzlichen Befugnis - außerhalb der öffentlichen Straßen und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten mit einer Schusswaffe (ausgenommen Waffen im Sinn des § 45 Z 3 bis 5 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2021) oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind ~~oder dies erleichtern~~, begangen bzw. befahren werden.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung, insbesondere im Nahbereich einer Wildfütterung, oder jede Verfolgung von Wild, ~~das Berühren und Aufnehmen von Jungwild bzw. von verendetem Wild~~, das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten. Das Berührungsverbot gilt nicht bei verletzt aufgefundenen (Jung-) Tieren bzw. das Aneignungsverbot gilt auch nicht bei toten Tieren bei Verdacht auf Wildtierkriminalität.

§ 53 Ruhezeiten

(2) Parteien sind die bzw. der Jagdausübungsberechtigte sowie die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie ~~anerkannte Umweltorganisation~~ und jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

§ 54 Wildwintergatter

(2) Die Errichtung eines Wildwintergatters bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümerin bzw. Eigentümer der betreffenden Grundflächen, so hat sie bzw. er die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der betreffenden Grundflächen nachzuweisen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

2. ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildwintergatters bestehende Wildwechsel sowie **auf wildlebende Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie Lebensraumtypen im und im Umkreis des Wildwintergatters**, ausgeschlossen werden können

§ 57 Fangen von Wild

(1) Das Legen von Selbstschüssen und **tierquälerischen** Schlingen und die Verwendung von Tellereisen (Tritteisen), Fangeisen (Abzugeisen) und von **tierquälerischen** Fanggeräten ist verboten. **Mit Lebendfangfallen dürfen vom Federwild nur der Habicht und der Sperber unter Verwendung des Habichtkorbs und vom Haarwild nur Beutegreifer sowie das Schwarzwild gefangen werden.** Lebendfangfallen sind grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung von erheblichen Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern, zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, d.h. wildlebender Tier- und Pflanzenarten, zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder zu sonstigen öffentlichen Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten) mit Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde unter strengen und streng überwachten Auflagen (tägliche Kontrolle usw.) erlaubt.

Die Ausnahmegewilligung hat jedenfalls

1. die berechnigte Person oder die berechnigten Personen,
2. den Ausnahmegrund,
3. die Wildart, für welche die Ausnahme gilt,
4. die Pflicht zur Kennzeichnung und die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen für die Ausnahme zu enthalten.

~~(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Fangeisen zu den im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Zwecken bewilligen. Die Ausnahmegewilligung hat jedenfalls~~

- ~~1. die berechnigte Person oder die berechnigten Personen,~~
- ~~2. den Ausnahmegrund,~~
- ~~3. die Wildart, für welche die Ausnahme gilt,~~
- ~~4. die zugelassenen Fangvorrichtungen und die Pflicht zur Kennzeichnung und~~
- ~~5. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen für die Ausnahme zu enthalten.~~

~~(3) Die zulässigen Fangvorrichtungen – ausgenommen Kastenfallen und Habichtkörbe – dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können, wie insbesondere im Nahbereich von Siedlungen, Wegen und Ausflugszielen. Die Aufstellungsorte der Fangvorrichtungen sind einvernehmlich mit der bzw. dem Jagdausübungsberechnigten festzulegen und der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bekanntzugeben. Bei der Aufstellung von Fallen in und an Gewässern ist außerdem die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter des Fischwassers (§ 6 Oö. Fischereigesetz 2020) vom Aufstellungsort in Kenntnis zu setzen.~~

~~(4) Die ausgelegten Fangvorrichtungen sind nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz) und mindestens einmal täglich zu überprüfen. Sind diese jedoch mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, ist die Kontrolle unverzüglich nach erfolgter Systemmeldung durchzuführen. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle im Sinn des ersten Satzes.~~

~~(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über zulässige Fangarten bzw. Fangmittel und deren Einsatz bzw. allenfalls erforderliche Ausbildungen erlassen.~~

§ 58 Schwarzwild und weitere Sonderbestimmungen Beutegreifer

(1) Die Hege von Schwarzwild, ~~Beutegreifern und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild~~ außerhalb von Wildgehegen oder Tiergärten ist verboten.

(2) Die Jagd ausübungsberechtigten haben die Bestände

~~1. der nicht geschützten jagdbaren Beutegreifer und~~

2. der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten, soweit auf Grund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen deren Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist, **auf Grund von behördliche Anordnung / auf Grund von rechtlichen Grundlagen (Verordnungen, Bescheide)** erforderlichenfalls zu regulieren.

§ 59 Auswilderung

(1) Es ist verboten, nicht heimische Wildarten, ~~Wölfe, Luchse und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung~~ auszusetzen. Die Bewilligung ~~durch die Landesregierung~~ darf **nur für heimische Wildarten** erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine **maßgebliche** Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine **maßgebliche** Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist **oder wenn die Auswilderung aus naturschutzfachlichen Gründen geboten ist**. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich sowie **die anerkannten Umweltorganisationen** zu hören.

(3) Bei Auftreten nicht heimischer Tierarten kann die Landesregierung diese durch Verordnung zu jagdbaren Tieren erklären, wenn dies die Interessen der Erhaltung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft oder die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erfordern. Vor Erlassung der Verordnung sind der Oö. Landesjagdverband, **die anerkannten Umweltorganisationen** und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich anzuhören.

Der Naturschutzbund fordert, dass zur rein jagdlichen Nutzung gezüchtete Tiere von jagdbaren Wildarten wie z.B. Fasan und Stockente nicht ausgewildert werden dürfen.

Die Auswilderung von Wildtieren darf nur mit dem Ziel zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes einer gefährdeten Art bzw. einer höheren Biodiversität und nach strenger wissenschaftlicher Beurteilung zur Populationsaufstockung mit genetisch geeigneten Individuen mit entsprechenden Begleitmaßnahmen und einer (regionalen) Totalschonung dieser erfolgen.

§ 61 Sachliche Verbote

(1) Es sind verboten:

5. die Jagd zur Nachtzeit; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; das Verbot erfasst nicht die Jagd Schwarzwild ~~das Verbot erfasst nicht die Jagd auf Wild im Sinn des § 58, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn; die Landesregierung kann, wenn es der Gemeindejagdvorstand oder die bzw. der Eigenjagdberechtigte beantragen, für Jagdgebiete oder für Teile davon, in welchen durch Rotwild Wildschäden in einem Ausmaß verursacht wurden, dass zu befürchten ist, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen; die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, dass der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuss von Kahlwild nicht erreicht wird; der Nachtabschuss darf nur von der bzw. dem Jagd ausübungsberechtigten oder ihrem bzw. seinem Jagdschutzorgan getätigt werden; in der Bewilligung kann auch die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen erlaubt werden; die Bewilligung ist durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde ortsüblich kundzumachen;~~

15. Verbot von Bleimunition

Nach einer Richtlinie der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten sollte die Bleimunition bis 2017 in allen Lebensräumen durch nicht-toxische Alternativen ersetzt sein. In Österreich bekannten sich der Umweltminister und die Umweltlandesrätinnen und Umweltlandesräte schon 2014 zum „Ausstieg aus der Verwendung bleihaltiger Munition“.

Zudem fordert der Naturschutzbund, die Öffentlichkeit und anerkannte Umweltorganisationen in Verfahren, in denen potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt - wie bei der Jagd - zu erwarten sind gemäß Artikel 6 Aarhus Konvention, effektiv einzubinden sind. Darüber hinaus ist ihnen gegen sämtliche Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen über Eingriffe in die Umwelt Rechtsschutz einzuräumen (vgl. Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention). Der Rechtsschutz muss effektiv und soweit angemessen auch aufschiebend sein (Artikel 9 Abs 4 Aarhus Konvention). Im gegenständlichen Begutachtungsentwurf sind aber keine Beteiligungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit, insbesondere anerkannte Umweltorganisationen, vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Naturschutzbund Oberösterreich



Julia Kropfberger
Obfrau



Dipl.-Ing. Bernhard Schön
Fachbeirat